



LEITFADEN ZUR  
**FIRMENGRÜNDUNG**  
**IN SERBIEN**

GESETZLICHER RAHMEN ▶  
VERFAHREN ▶



WIRTSCHAFTSKAMMER  
SERBIEN

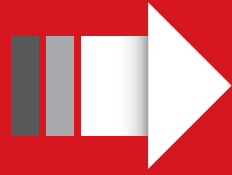
*Zuverlässiger Partner*



WIRTSCHAFTSKAMMER  
SERBIEN

# LEITFADEN ZUR **FIRMENGRÜNDUNG** **IN SERBIEN**

GESETZLICHER RAHMEN ►  
VERFAHREN ►



Inhalt

<b>1</b>	<b>GRUNDBEGRIFFE</b>	
	Organisationsformen	5
	Gesellschaft	5
	Rechtsformen von Gesellschaften	5
	Gründung einer Gesellschaft durch eine ausländische Person	5
	Ausübung der Geschäftstätigkeit	5
	Gründungsurkunden	5
	Registrierung	6
	Haftung der Gründer	6
	Sitz und Unternehmensname	6
	Vertreter und Prokura	6
	Gesellschaftsvermögen	7
	Verbindungen von Gesellschaften	7
<b>2</b>	<b>RECHTSFORMEN, GRÜNDUNG UND TÄTIGKEIT</b>	
	Offene Handelsgesellschaft	9
	Kommanditgesellschaft	11
	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	12
	Aktiengesellschaft	16
	Einzelunternehmen	21
	Zweigniederlassung	21
	Repräsentanz einer ausländischen Gesellschaft	22
	Unternehmensverband	23
<b>3</b>	<b>SONDERGENEHMIGUNGEN</b>	24
<b>4</b>	<b>BESCHÄFTIGUNG VON AUSLÄNDISCHEN STAATSBÜRGERN</b>	25
<b>5</b>	<b>VERFAHRENSSCHEMA FÜR DIE GRÜNDUNG VON UNTERNEHMEN</b>	26
<b>6</b>	<b>NÜTZLICHE ADRESSEN</b>	29

# 1

## Grundbegriffe

Die Gründung, Organisation und Registrierung von Gesellschaften und anderen Organisationsformen sind im Gesellschaftsgesetz („Amtsblatt der RS“ Nr. 36/11 und 99/11, 83/14 – Neufassung) geregelt, weiter im Gesetz über das Verfahren zur Registrierung bei der Agentur für Wirtschaftsregister („Amtsblatt der RS“ Nr. 99/11, 83/14), in der Verordnung über den Inhalt des Unternehmensregisters und über die für die Registrierung notwendige Dokumentation („Amtsblatt der RS“ Nr. 6/12) und in der Gebührenordnung für die Registrierung und andere Dienstleistungen, die von der Agentur für Wirtschaftsregister erbracht werden („Amtsblatt der RS“ Nr. 119/13). Die Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes gelten auch für andere wirtschaftliche Organisationsformen, die gemäß Sondergesetzen gegründet werden und Geschäftstätigkeiten ausüben.

Diese Vorschriften und deren Inhalte sind an die Normen angepasst, die in der EU und in entwickelten Marktwirtschaften gelten.



## **ORGANISATIONSFORMEN**

- Gesellschaft
- Einzelunternehmen
- Zweigniederlassung einer Gesellschaft
- Repräsentanz einer ausländischen Gesellschaft
- Unternehmensverband
- Sonstige Organisationsformen

## **GESELLSCHAFT**

- Eine Gesellschaft ist eine juristische Person, die Geschäftstätigkeiten mit dem Ziel ausübt, Gewinne zu erzielen. Sie erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Registrierung bei der Agentur für Wirtschaftsregister.

## **RECHTSFORMEN VON GESELLSCHAFTEN**

- Offene Handelsgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Aktiengesellschaft

## **GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT DURCH EINE AUSLÄNDISCHE PERSON**

- Ausländische juristische und natürliche Personen können Gesellschaften im Einklang mit dem Gesellschaftsgesetz und dem Gesetz über ausländische Investitionen gründen.
- Der ausländische Anleger genießt in Bezug auf seine Einlagen die gleiche Lage und die gleichen Rechte und Pflichten wie heimische natürliche und juristische Personen, sofern nichts anderes im Gesetz über ausländische Investitionen vorgesehen ist.

## **AUSÜBUNG DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**

- Eine Gesellschaft kann auf bestimmte oder unbestimmte Dauer gegründet werden. Die Gesellschaft gilt als auf unbestimmte Dauer gegründet, falls nichts anderes in der Gründungsurkunde oder der Satzung der Gesellschaft bestimmt ist.
- Die Gesellschaft hat eine überwiegende Tätigkeit, kann aber auch andere Tätigkeiten ausüben, sofern diese gesetzlich nicht verboten sind, unabhängig davon, ob diese in der Gründungsurkunde, bzw. Satzung genau festgelegt sind oder nicht.
- Mit einem Sondergesetz kann die Anmeldung zum Register oder die Ausübung einer gewissen Tätigkeit von einer Sondergenehmigung, Zustimmung oder einem anderen Dokument der zuständigen Behörde abhängig gemacht werden.

## **GRÜNDUNGSURKUNDEN**

- Die Gründungsurkunde einer Gesellschaft ist ein konstituierendes Dokument der Gesellschaft in der Form einer Gründungsentscheidung, falls die Gesellschaft von einer Person gegründet wird oder in der Form eines Gründungsvertrags, falls die Gesellschaft von mehreren Personen gegründet wird.
- Der Inhalt der Gründungsurkunde einer Gesellschaft ist für jede Rechtsform besonders festgelegt.

- Neben der Gründungsurkunde kann die Gesellschaft auch einen Vertrag haben, mit dem die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern in Bezug auf die Gesellschaft festgelegt werden. Dieser Vertrag hat keine Wirkung gegenüber Dritten.
- Die Gründungsurkunde einer Aktiengesellschaft wird nicht geändert und die Aktiengesellschaft hat neben der Gründungsurkunde auch eine Satzung, in der die Führung der Gesellschaft und andere Fragen gemäß Gesetz geregelt werden.

## REGISTRIERUNG

- Die Gesellschaft wird zu einer juristischen Person durch die Registrierung, bzw. durch die Eintragung von Daten über diese Gesellschaft in das Register, auf die Art und Weise, die im Gesetz über das Verfahren zur Registrierung bei der Agentur für Wirtschaftsregister festgelegt ist.

## HAFTUNG DER GRÜNDER

- Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes, in dem einzelne Rechtsformen von Gesellschaften geregelt sind, sowie im Fall des Missbrauchs von Regeln über beschränkte Haftung (bzw. Durchgriffshaftung).

## SITZ UND UNTERNEHMENSNAME

- Der Sitz der Gesellschaft ist ein Ort auf dem Territorium der Republik Serbien, aus dem die Gesellschaft geführt wird, der als solcher in der Gründungsurkunde oder in einem Beschluss der Versammlung festgelegt ist.
- Die Gesellschaft betreibt ihre Geschäfte und nimmt Rechtsgeschäfte vor unter dem Unternehmensnamen, den sie gemäß dem Gesetz über die Registrierung registriert hat. Der Unternehmensname muss den Namen, die Rechtsform und den Ort des Sitzes der Gesellschaft enthalten. Die Rechtsform wird im Unternehmensnamen auf Serbisch auf die folgende Art und Weise gekennzeichnet:

- Offene Handelsgesellschaft: „ortačko društvo“, „o.d“ oder „od“;
- Kommanditgesellschaft: „komanditno društvo“, „k.d.“ oder „kd“;
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung: „društvo s ograničenom odgovornošću“, „d.o.o“ oder „doo“;
- Aktiengesellschaft: „akcionarsko društvo“, „a.d.“ oder „ad“.

Neben dem vollen Unternehmensnamen darf die Gesellschaft in ihren Geschäften auch den kurzen Unternehmensnamen benutzen, unter denselben Bedingungen, die für die Nutzung des vollen Unternehmensnamens gelten.

- Auch ein Einzelunternehmer übt seine Geschäftstätigkeit unter dem Unternehmensnamen aus und dieser enthält den Vornamen und Nachnamen des Einzelunternehmers, die Beschreibung der überwiegenden Tätigkeit, die Kennzeichnung der Rechtsform „preduzetnik“ (Serbisch für „Einzelunternehmer“) oder deren Abkürzung „pr“ und den Sitz.



## VERTRETER UND PROKURA

- Die Gesellschaft übernimmt Rechte und Pflichten in Rechtsgeschäften durch ihre Vertreter, die entweder gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte aufgrund des Arbeitsverhältnisses oder Prokuristen sein können.
- Gesetzliche Vertreter sind Personen, die gesetzlich für jede einzelne Form der Gesellschaft festgelegt sind. Ein gesetzlicher Vertreter kann eine natürliche Person sein oder eine Gesellschaft, die in Serbien registriert ist. Die Gesellschaft muss mindestens einen gesetzlichen Vertreter haben, der eine natürliche Person ist. Darüber hinaus sind Vertreter der Gesellschaft auch Personen, die durch ein Dokument oder eine Entscheidung der zuständigen Behörde ermächtigt sind, die Gesellschaft zu vertreten und die als solche im Einklang mit dem Gesetz über die Registrierung registriert sind.
- Personen, die als Angestellte solche Aufgaben haben, die im regulären Geschäftsablauf auch den Abschluss von gewissen Verträgen oder die Vornahme von anderen Rechtsgeschäften umfassen, sind ermächtigt, als Bevollmächtigte der Gesellschaft diese Verträge im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu schließen und zu erfüllen, ohne Sonderbevollmächtigung.
- Prokuristen vertreten die Gesellschaft auf Basis einer geschäftlichen Bevollmächtigung, mit der die Gesellschaft eine oder mehrere natürliche Personen ermächtigt, in ihrem Namen und für ihre Rechnung Rechtsgeschäfte zu vereinbaren und andere Rechtshandlungen vorzunehmen. Die Prokura ist nicht übertragbar und der Prokurist kann keine Vertretungsvollmacht an Dritte geben.
- Die Einschränkung der Prokura (dafür ist eine Sonderermächtigung notwendig) bezieht sich auf die Verwendung des Gesellschaftsvermögens, bzw. auf den Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Immobilien, Anteilen und Aktien, Übernahme von Wechselverpflichtungen und Bürgschaften, Abschluss von Darlehens- und Kreditverträgen und Vertretung in Gerichtsverfahren und vor Schiedsgerichten.

## GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

- Das Gesellschaftsvermögen besteht aus Sachen und Rechten, die Eigentum der Gesellschaft sind, sowie aus anderen Rechten der Gesellschaft.
- Die Einlagen in die Gesellschaft können Bar- oder Sacheinlagen sein und werden in Dinar (RSD) ausgewiesen. Sacheinlagen können Sachen und Rechte sein, sofern gesetzlich nichts anderes für einzelne Gesellschaftsformen festgelegt ist.

## VERBINDUNGEN VON GESELLSCHAFTEN

- Miteinander verbundene Gesellschaften sind zwei oder mehrere Gesellschaften, die miteinander durch das Folgende verbunden werden:
  - durch Beteiligung am Grundkapital oder an Anteilen in einer offenen Handelsgesellschaft – Zusammenschluss über eine Kapitalbeteiligung;
  - durch Vertragsabschluss – Zusammenschluss auf vertraglicher Basis;
  - durch Kapitalbeteiligung und Vertragsabschluss, Zusammenschluss auf gemischter Basis.
- Verbundene Gesellschaften können als Konzern, Holding und Gesellschaften mit gegenseitiger Kapitalbeteiligung organisiert werden.
- Verbindungen von Gesellschaften sind untersagt, wenn dadurch gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen wird.



# 2

Rechtsformen,  
Gründung  
und Tätigkeit



# OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT

- Eine offene Handelsgesellschaft ist eine Gesellschaft zwischen zwei oder mehreren Gesellschaftern, bzw. Partnern (serb. ortaci), natürlichen und/oder juristischen Personen, die gesamtschuldnerisch unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.
- Falls der Gründungsvertrag der Gesellschaft oder ein anderer Vertrag zwischen den Partnern eine Bestimmung zur Beschränkung der Haftung gegenüber Dritten enthält, hat diese Bestimmung keine Rechtswirkung.

## **INHALT DES GRÜNDUNGSVERTRAGS**

- Der Name, die einheitliche Personennummer und Wohnort für heimische natürliche Personen, bzw. der Name, Passnummer oder eine andere Identifikationsnummer und Wohnort für ausländische natürliche Personen; Unternehmensname, Firmennummer und Sitz für heimische juristische Personen, bzw. der Unternehmensname, Registernummer oder eine andere Identifikationsnummer und Sitz für ausländische juristische Personen.
- Unternehmensname und Sitz der Gesellschaft;
- Überwiegende Tätigkeit der Gesellschaft;
- Art und Wert der Einlage von jedem Partner;
- Der Vertrag kann auch andere Elemente enthalten, die für die Gesellschaft und die Partner von Belang sind.

## **VERTRAG ZWISCHEN DEN GESELLSCHAFTERN IN DER OFFENEN HANDELSGESELLSCHAFT**

- Die offene Handelsgesellschaft kann neben der Gründungsurkunde auch einen Vertrag zwischen den Partnern (Gesellschaftern) haben, mit dem ihre gegenseitigen Beziehungen in Bezug auf die Gesellschaft geregelt werden.
- Der Vertrag zwischen den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft hat Wirkung ausschliesslich auf die Gesellschafter, die den Vertrag abgeschlossen haben und wird nicht mit der Registeranmeldung beigefügt.

## **EINLAGE**

- Gesellschafter können in die Gesellschaft Bareinlagen, Sachen, Rechte, Arbeit oder Dienstleistungen einbringen.
- Gesellschafter bringen in die Gesellschaft Einlagen des gleichen Wertes ein, sofern im Gründungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, die Einlage über dem im Gründungsvertrag vereinbarten Betrag zu erhöhen, sofern im Gründungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

## ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

- Ein Anteil wird durch einen Vertrag übertragen, den der Veräußerer und der Erwerber schließen. Die Unterschriften im Vertrag müssen beglaubigt werden und der Anteilserwerber erwirbt den Anteil am Tag der Registrierung der Anteilsübertragung.
- Anteile zwischen Gesellschaftern in der offenen Handelsgesellschaften sind frei übertragbar, sofern im Gründungsvertrag nichts anderes festgelegt ist.
- Im Todesfall eines Gesellschafters wird sein Anteil nicht vererbt, sondern verhältnismäßig auf die restlichen Gesellschafter verteilt, sofern im Gründungsvertrag nicht festgelegt wurde, dass die Gesellschaft weiter mit den Nachlassempfangern des verstorbenen Gesellschafters ihre Geschäftstätigkeit fortführt.

## BESCHLUSSFASSUNG

- Die Gesellschafter fassen Beschlüsse einstimmig, sofern im Gründungsvertrag nichts anderes festgelegt ist.
- Im Gründungsvertrag kann man bestimmen, dass manche oder alle Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen angenommen werden. Auch die Anzahl der Stimmen eines jeden Gesellschafters kann festgelegt werden.
- Beschlüsse zu Fragen ausserhalb des Umfangs der regelmäßigen Geschäftstätigkeit sowie Beschlüsse über die Annahme eines neuen Gesellschafters müssen einstimmig gefasst werden.

## GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG

- Der Gewinn und der Verlust der Gesellschaft werden auf die Gesellschafter zu gleichen Teilen verteilt, sofern im Gründungsvertrag nichts anderes festgelegt wurde.

## GESCHÄFTSFÜHRUNG

- Jeder Gesellschafter ist ermächtigt, Handlungen im regelmäßigen Geschäftsablauf auszuführen (Geschäftsführung).
- Die Ermächtigung bezieht sich nicht auf Handlungen, die nicht zum regelmäßigen Geschäftsablauf gehören und für diese ist die Zustimmung aller Gesellschafter notwendig, sofern im Gründungsvertrag nichts anders festgelegt ist.
- Falls mit dem Gründungsvertrag oder dem Gesellschaftervertrag ein bestimmter oder mehrere Gesellschafter für die Geschäftsführung ermächtigt sind, dann haben alle anderen Gesellschafter keine Ermächtigung, Geschäfte zu führen.

## Gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation und Gebühr für die Registrierung:

1. Die einheitliche Registeranmeldung für die Gründung von juristischen Personen und anderen Organisationsformen und für die Eintragung in das einheitliche Steuerzahlerregister;
2. Gründungsvertrag mit beglaubigten Unterschriften der Gesellschafter;
3. Nachweis über die Identität der Gesellschafter – Kopie des Personalausweises oder des Passes, oder Auszug aus dem zuständigen Unternehmensre-



- gister, falls der Gründer eine juristische Person ist, die nicht bei der Serbischen Agentur für Wirtschaftsregister registriert ist;
4. Entscheidung über die Bestellung eines Vertreters, falls er nicht im Gründungsvertrag ernannt wurde;
  5. Unterschrift des Vertreters, beglaubigt durch die zuständige Beglaubigungsstelle;
  6. Bestätigung von der Bank über die Einzahlung der Bareinlage, bzw. Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern über die Bewertung der Sacheinlagen, oder die eigentliche Bewertung von Sacheinlagen, falls die Einlage in die Gesellschaft bis zur Gründung eingezahlt/eingebracht wird;
  7. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Registrierung der Gründung und Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Registrierung und Veröffentlichung der Gründungsurkunde.

Die Gebühr für die Registrierung der Gründung beträgt 4.900 RSD und bei der Einreichung der Gründungsanmeldung wird auch die Gebühr für die Registrierung und Veröffentlichung der Gründungsurkunde in Höhe von 1.000 RSD entrichtet.

## KOMMANDITGESELLSCHAFT

- Eine Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft mit mindestens zwei Gesellschaftern, wobei mindestens eine Person für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gesamtschuldnerisch unbeschränkt haftet (Komplementär) und mindestens eine andere Person nur beschränkt – bis zur Höhe der vereinbarten Einlage – die Haftung trägt (Kommanditist).
- Komplementäre haben den gleichen Status wie Partner (Gesellschafter) in der offenen Handelsgesellschaft.

### ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT

- Bestimmungen über die offene Handelsgesellschaft gelten auch für die Kommanditgesellschaft, sofern nichts anderes gesetzlich festgelegt ist.
- Der Gründungsvertrag einer Kommanditgesellschaft enthält, neben den für die offene Handelsgesellschaft festgelegten Elementen, auch die genaue Bestimmung des Komplementärs und des Kommanditisten in der Gesellschaft.
- Für die Einlagen und Anteile des Komplementärs gelten analog die Bestimmungen über die offene Handelsgesellschaft und der Kommanditist kann seinen Anteil auf einen anderen Kommanditär oder auf eine Drittpartei frei übertragen.
- Gesellschafter der Kommanditgesellschaft nehmen an der Gewinnausschüttung und Verlustdeckung proportional gemäß ihren Anteilen in der Gesellschaft teil, sofern in der Gründungsurkunde nichts anderes festgelegt ist.
- Komplementäre führen und vertreten die Gesellschaft.

### **Gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation und Gebühr für die Registrierung:**

1. Die einheitliche Registeranmeldung für die Gründung von juristischen Personen und anderen Organisationsformen und für die Eintragung in das einheitliche Steuerzahlerregister;
2. Gründungsvertrag mit beglaubigten Unterschriften der Gesellschafter;
3. Nachweis über die Identität der Gesellschafter – Kopie des Personalausweises oder des Passes, bzw. Auszug aus dem zuständigen Unternehmensregister, falls der Gründer eine juristische Person ist, die nicht bei der Serbischen Agentur für Wirtschaftsregister registriert ist;
4. Beschluss über die Bestellung des Vertreters, falls dieser im Gründungsvertrag nicht schon ernannt ist;
5. Unterschrift des Vertreters, beglaubigt durch die zuständige Beglaubigungsstelle;
6. Bestätigung der Bank über die Einzahlung der Bareinlage, bzw. Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern über die Bewertung der Sacheinlage, oder die eigentliche Bewertung der Sacheinlage, falls die Einlage in die Gesellschaft bis zur Gründung eingezahlt/eingetragen wird;
7. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Registrierung der Gründung und Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Registrierung und Veröffentlichung der Gründungsurkunde.

Die Gebühr für die Registrierung der Gründung beläuft sich auf 4.900 RSD und bei der Einreichung der Registeranmeldung wird auch die Gebühr für die Registrierung und Veröffentlichung der Gründungsurkunde in Höhe von 1.000 RSD entrichtet.

## **GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Gesellschaft, in der ein oder mehrere Gesellschafter (natürliche und/oder juristische Personen) Anteile am Grundkapital haben. Gesellschafter haften nicht mit ihrem eigenen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, außer wenn ein Missbrauch von Regeln über beschränkte Haftung vorliegt.
- Gesellschafter in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung regeln frei ihre gegenseitigen Beziehungen in der Gesellschaft sowie ihre Beziehungen zur Gesellschaft, sofern gesetzlich nichts anderes festgelegt ist.



### INHALT DER GRÜNDUNGSURKUNDE

1. Name, Vorname und Wohnort der natürlichen Person, bzw. Unternehmensname und Sitz des Gesellschafters;
2. Unternehmensname und Sitz der Gesellschaft;
3. Überwiegende Tätigkeit der Gesellschaft;
4. Gesamtbetrag des Grundkapitals der Gesellschaft;
5. Betrag der Bareinlage, bzw. Barwert und Beschreibung der Sacheinlage von jedem Gesellschafter;
6. Zeitpunkt der Einzahlung, bzw. der Einbringung der Einlage in das Grundkapital der Gesellschaft;
7. Anteil von jedem Gesellschafter am Gesamtgrundkapital – ausgedrückt als Prozentsatz;
8. Bestimmung von Organen der Gesellschaft und ihrer Zuständigkeiten; falls die Gründungsurkunde diese Bestimmungen nicht enthält, haben die Organe der Gesellschaft die gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeiten.

### GESELLSCHAFTERVERTRAG

- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann neben der Gründungsurkunde auch einen Vertrag zwischen den Gesellschaftern haben, mit dem ihre gegenseitigen Beziehungen in Bezug auf die Gesellschaft geregelt werden.
- Der Gesellschaftervertrag hat Wirkung ausschließlicly auf die Gesellschafter, die den Vertrag abgeschlossen haben und wird nicht mit der Registeranmeldung beigefügt.

### GRUNDKAPITAL UND EINLAGEN

- Die Einlage in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann eine Bar- oder Sacheinlage sein und wird in Dinar (RSD) ausgewiesen. Sacheinlagen können Sachen und Rechte sein.
- Das Grundkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt mindestens 100 RSD, sofern in keinem Sondergesetz ein höherer Betrag des Stammkapitals für Gesellschaften festgelegt ist, die bestimmte Tätigkeiten ausüben.
- Einlagen in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung müssen nicht alle den gleichen Wert haben.

### EINZAHLUNG UND EINBRINGUNG VON EINLAGEN

- Bar- und Sacheinlagen müssen bei der Gründung der Gesellschaft innerhalb der in der Gründungsurkunde genannten Frist eingezahlt, bzw. eingebracht werden, wobei diese Frist nicht länger als fünf Jahre sein darf.

### ANTEILE

- Wertpapiere können nicht Anteile in der Gesellschaft sein.
- Anteile dürfen frei übertragen werden, sofern nichts anderes gesetzlich oder in der Gründungsurkunde festgelegt ist.
- Die Gesellschafter haben Vorkaufsrecht für Anteile, die Gegenstand der Übertragung an Dritte sind, sofern das Vorkaufsrecht in der Gründungsurkunde oder im Gesetz nicht ausgeschlossen ist.

## GEWINNAUSSCHÜTTUNG

- Die Gesellschafter haben das Recht auf Anteil am Gewinn, der im Jahresabschluss festgelegt wurde, sofern nichts anderes in der Gründungsurkunde oder im Gründungsvertrag festgelegt ist.
- Der Gewinn wird an die Gesellschafter proportional, gemäß ihren Anteilen, ausgeschüttet, sofern nichts anderes in der Gründungsurkunde festgelegt ist.

## ORGANE DER GESELLSCHAFT

- Die Führung der Gesellschaft kann als ein Einkammer- oder Zweikammersystem organisiert werden, was in der Gründungsurkunde festgelegt wird.
- Wenn die Geschäftsführung nach dem Einkammersystem organisiert ist, hat die Gesellschaft die folgenden Organe:
  - Versammlung;
  - einen oder mehrere Geschäftsführer.
- Wenn die Geschäftsführung nach dem Zweikammersystem organisiert ist, hat die Gesellschaft die folgenden Organe:
  - Versammlung;
  - Aufsichtsrat;
  - einen oder mehrere Geschäftsführer.

## ZUSAMMENSETZUNG UND WIRKUNGSBEREICH DER VERSAMMLUNG

- Die Versammlung besteht aus allen Gesellschaftern, wobei in einer Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter der einzelne Gesellschafter die Funktion der Versammlung ausübt.
- Sofern in der Gründungsurkunde nichts anderes festgelegt ist, ist die Versammlung für das Folgende zuständig:
  - Annahme der Änderungen der Gründungsurkunde;
  - Annahme von Abschlüssen und Berichten des Wirtschaftsprüfers;
  - Überwachung der Arbeit von Geschäftsführern und Annahme von Berichten der Geschäftsführer, wenn die Geschäftsführung der Gesellschaft nach dem Einkammersystem organisiert ist;
  - Annahme von Berichten des Aufsichtsrates, wenn die Geschäftsführung der Gesellschaft nach dem Zweikammersystem organisiert ist;
  - Beschlussfassung über die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft;
  - Beschlussfassung über die Gewinnausschüttung und über die Art und Weise der Verlustdeckung;
  - Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und Festlegung der Vergütung für seine Arbeit, bzw. des Prinzipals für die Bestimmung dieser Vergütung, wenn die Geschäftsführung nach dem Einkammersystem organisiert ist;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn die Geschäftsführung nach dem Zweikammersystem organisiert ist;
  - Ernennung des Wirtschaftsprüfers und Festlegung der Vergütung für seine Arbeit;
  - Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur Liquidation der Gesellschaft;



- Andere Aufgaben, im Einklang mit dem Gesetz und der Gründungsurkunde.

### **GESCHÄFTSFÜHRER UND AUFSICHTSRAT**

- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die gesetzliche Vertreter der Gesellschaft sind. Die Anzahl der Geschäftsführer wird in der Gründungsurkunde oder in einem Beschluss der Versammlung festgelegt. Falls die Anzahl nicht in der Gründungsurkunde oder in einem Beschluss der Versammlung festgelegt ist, dann gilt es, dass die Gesellschaft einen Geschäftsführer hat.
- Geschäftsführer werden von der Versammlung (Einkammersystem) oder vom Aufsichtsrat (Geschäftsführung nach dem Zweikammersystem) bestellt und abberufen.
- Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft im Einklang mit der Gründungsurkunde, mit den Beschlüssen der Versammlung der Gesellschaft und gemäß Anleitungen des Aufsichtsrates, falls die Gesellschaft nach dem Zweikammersystem geführt wird.
- Der Geschäftsführer der Gesellschaft ist für die ordnungsmäßige Buchführung und für die Fehlerfreiheit der Abschlüsse der Gesellschaft verantwortlich. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, Aufzeichnungen über alle angenommenen Beschlüsse der Versammlung zu führen und jedem Gesellschafter Einsicht in dieselben zu gewähren.
- Falls die Gesellschaft nach dem Zweikammersystem geführt wird, hat die Gesellschaft auch einen Aufsichtsrat, der die Arbeit der Geschäftsführer überwacht.
- Mitglieder des Aufsichtsrates müssen die Bedingungen erfüllen, die gesetzlich für Geschäftsführer von Aktiengesellschaften vorgeschrieben sind und dürfen nicht ein Arbeitsverhältnis in der Gesellschaft haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Versammlung der Gesellschaft gewählt und abberufen.
- Der Aufsichtsrat ist für das Folgende zuständig:
  - Festlegung der Unternehmensstrategie der Gesellschaft;
  - Wahl und Abberufung der Geschäftsführer und Festlegung der Vergütung für ihre Arbeit, bzw. der Prinzipien für die Bestimmung dieser Vergütung;
  - Überwachung der Arbeit und Annahme von Berichten des Geschäftsführers/der Geschäftsführer;
  - Interne Aufsicht über die Geschäfte der Gesellschaft;
  - Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Geschäfte der Gesellschaft;
  - Festlegung von Rechnungslegungsmethoden und Risikomanagementansätzen;
  - Einreichung des Vorschlags an die Versammlung für die Wahl des Wirtschaftsprüfers und für seine Vergütung;
  - Andere Aufgaben, die in der Gründungsurkunde und in Beschlüssen der Versammlung festgelegt sind.

### **Gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation und Gebühr für die Registrierung:**

1. Einheitliche Registeranmeldung für die Gründung von juristischen Personen



und anderen Organisationsformen und für die Eintragung in das einheitliche Steuerzahlerregister;

2. Gründungsurkunde der Gesellschaft mit beglaubigten Unterschriften der Gesellschafter;
3. Nachweis über die Identität der Gesellschafter – Kopie des Personalausweises oder des Passes der natürlichen Person, bzw. Auszug aus dem zuständigen Register, falls der Gründer eine juristische Person ist, die nicht bei der Serbischen Agentur für Wirtschaftsregister registriert ist;
4. Beschluss über die Bestellung des Vertreters der Gesellschaft, falls dieser nicht in der Gründungsurkunde ernannt ist;
5. Unterschrift des Vertreters, beglaubigt durch die zuständige Beglaubigungsstelle;
6. Bestätigung von der Bank über die Einzahlung der Bareinlage, bzw. Vereinbarung der Gesellschafter über die Bewertung der Sacheinlage oder die eigentliche Bewertung der Sacheinlage, falls eine solche Einlage in die Gesellschaft bis zur Gründung eingezahlt, bzw. eingebracht wird;
7. Beschluss über die Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Aufsichtsrates, falls die Geschäftsführung nach dem Zweikammersystem organisiert ist und falls der Vorsitzende und die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht schon in der Gründungsurkunde ernannt wurden;
8. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Registrierung der Gründung und Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Registrierung und Veröffentlichung der Gründungsurkunde.

Die Gebühr für die Registrierung der Gründung beträgt 4.900 RSD und bei der Einreichung der Anmeldung für die Gründung wird auch die Gebühr für die Registrierung und Veröffentlichung der Gründungsurkunde in Höhe von 1.000 RSD entrichtet.

## AKTIENGESELLSCHAFT

- Eine Aktiengesellschaft wird von einer oder mehreren natürlichen/juristischen Personen – Aktionären – gegründet. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Aktien zerlegt. Aktionäre haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, außer wenn ein Missbrauch der Regeln über beschränkte Haftung vorliegt. Die Aktiengesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.
- Die Aktiengesellschaft kann öffentlich (diejenige, die Wertpapiere emittiert hat) und nicht öffentlich sein.
- Aktionäre, die die Gesellschaft gründen, unterschreiben die Gründungsurkunde und die erste Satzung der Gesellschaft.
- Die Gründungsurkunde der Aktiengesellschaft wird nicht geändert.
- Mit der Satzung wird die Geschäftsführung und andere Fragen gemäß Gesetz geregelt. Über die Satzung und deren Änderungen und Ergänzungen beschließt



die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller Aktionäre mit Stimmrecht, soweit in der Satzung keine größere Mehrheit vorgesehen ist.

### **INHALT DER GRÜNDUNGSURKUNDE**

- Name, einheitliche Personenummer und Wohnort des Aktionärs, der eine heimische natürliche Person ist, bzw. Name, Passnummer oder eine andere Identifikationsnummer und Wohnort des Aktionärs, der eine ausländische natürliche Person ist; Unternehmensname, Firmennummer und Sitz des Aktionärs, der eine heimische juristische Person ist, bzw. Unternehmensname, Registernummer oder eine andere Identifikationsnummer und Sitz des Aktionärs, der eine ausländische juristische Person ist;
- Unternehmensname und Sitz der Gesellschaft;
- Überwiegende Tätigkeit der Gesellschaft;
- Gesamtbetrag der Bareinlage, bzw. Barwert und Beschreibung der Sacheinlage von jedem der Aktionäre, die die Gesellschaft gründen und Frist für die Einzahlung, bzw. Einbringung der Einlage;
- Angaben über Aktien, die von jedem Aktionär, der die Gesellschaft gründet, gezeichnet werden, und zwar: Anzahl von Aktien, ihre Art und Klasse, ihr Nennwert, bzw. für Aktien ohne Nennwert der Teil des Grundkapitals, für welchen diese emittiert wurden;
- Erklärung der Gründer, dass sie eine Aktiengesellschaft gründen und dass sie die Pflicht der Einzahlung/Einbringung der Einlage auf der Grundlage der gezeichneten Aktien übernehmen.

### **INHALT DER SATZUNG**

- Unternehmensname und Sitz der Gesellschaft;
- Überwiegende Tätigkeit der Gesellschaft;
- Angaben über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals sowie Angaben über die Anzahl und den gesamten Nennwert der genehmigten Aktien, falls vorhanden;
- Wesentliche Elemente für ausgegebene Aktien jeder Art und Klasse gemäß Kapitalmarktgesetz („Amtsblatt der RS“, Nr. 31/11); bei Aktien ohne Nennwert auch der Betrag des Teils des Grundkapitals für welchen diese emittiert wurden, bzw. der Buchwert, einschließlich eventueller Verbindlichkeiten, Einschränkungen und Privilegien, die mit jeder Klasse von Aktien verbunden sind;
- Arten und Klassen von Aktien und anderen Wertpapieren, die von der Gesellschaft emittiert werden dürfen;
- Sonderbedingungen für die Übertragung von Aktien, falls vorhanden;
- Verfahren für die Einberufung der Versammlung;
- Bestimmung der Organe der Gesellschaft und ihrer Wirkungsbereiche, der Anzahl ihrer Mitglieder und Festlegung der Methode für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und der Beschlussfassungsmethode in diesen Organen;
- Sonstige Elemente, die die Satzung einer Aktiengesellschaft gemäß diesem oder anderen Gesetzen enthalten muss.

## **EINLAGEN**

- Die Einlagen der Aktionäre können Bareinlagen, Sacheinlagen und Rechte sein, in RSD ausgewiesen.
- Einlagen von Aktionären können keine Arbeit oder Dienstleistungen umfassen.

## **GRUNDKAPITAL**

- Das Mindestgrundkapital für die Gründung einer Aktiengesellschaft beträgt 3.000.000 RSD, sofern kein höherer Betrag in einem Sondergesetz festgelegt ist.
- Der Nennwert einer Aktie kann nicht weniger als 100 RSD betragen.
- Es gibt Stammaktien (diese geben dem Aktionär das Teilnahme- und Stimmrecht in der Versammlung, Anspruch auf Dividendenausschüttung, Recht auf Anteil am Resterloß aus der Geschäftsauflösung oder Konkursmasse, Bezugsrecht für Stammaktien und sonstige Rechte gemäß Gesetz und Satzung) und Vorzugsaktien (diese geben dem Aktionär ein oder mehrere Vorzugsrechte, die in der Satzung und im Beschluss zur Emission festgelegt sind; weiter das Recht auf die Teilnahme an der Versammlung ohne Stimmrecht, außer in gesetzlich festgelegten Fällen).
- Der Gesamtnennwert von ausgegebenen und genehmigten Vorzugsaktien kann nicht mehr als 50% des Grundkapitals betragen.
- Aktien können frei übertragen werden, sofern die Übertragung in der Satzung nicht mit Bezugsrechten für andere Aktionäre oder mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht wird.

## **EINZAHLUNG / EINBRINGUNG VON EINLAGEN**

- Vor der Registrierung der Gesellschaft sind die Aktionäre verpflichtet, Einlagen in der Höhe von mindestens 25% des Grundkapitals einzuzahlen, bzw. einzubringen, wobei der Betrag der eingezahlten Bareinlagen im Grundkapital das gesetzlich festgelegte Mindestgrundkapital nicht unterschreiten darf.
- Gezeichnete Aktien, die gemäß der Gründungsurkunde als Bareinlage eingezahlt werden, müssen vor der Registrierung der Gesellschaft auf ein provisorisches Konto eingezahlt werden, das bei einer Geschäftsbank in der Republik Serbien eröffnet wurde.
- Bar- und Sacheinlagen bei der Gründung der Gesellschaft oder Kapitalerhöhungen müssen innerhalb der in der Gründungsurkunde, bzw. im Beschluss über Kapitalerhöhung festgelegten Frist eingezahlt bzw. eingebracht werden, wobei diese Frist für eine öffentliche Aktiengesellschaft nicht länger als zwei Jahre sein darf.

## **BEHANDLUNG VON AKTIONÄREN IN DER GESELLSCHAFT**

- Gleichbehandlung von Aktionären – alle Aktionäre werden unter den gleichen Umständen gleich behandelt.



## GEWINNAUSSCHÜTTUNG

- Aktionäre haben das Recht auf Anteil am Jahresgewinn, den die Versammlung zur Ausschüttung bestimmt (Dividende).
- Die Dividende kann in Geld oder in Aktien der Gesellschaft gezahlt werden, im Einklang mit dem Beschluss über die Auszahlung der Dividende, der von der Gesellschafterversammlung gefasst wird.
- Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, kann die Gesellschaft eine provisorische Dividende (Zwischendividende) jederzeit zwischen den regelmässigen Sitzungen der Versammlung zahlen, unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen.

## ORGANE DER GESELLSCHAFT

- Die Führung der Gesellschaft kann als ein Einkammers- oder Zweikammersystem organisiert werden, was in der Satzung festgelegt wird.
- Im Fall der Geschäftsführung nach dem Einkammersystem, hat die Gesellschaft die folgenden Organe:
  - Versammlung;
  - Einen oder mehrere Geschäftsführer, bzw. Vorstand.
- Im Fall der Geschäftsführung nach dem Zweikammersystem, hat die Gesellschaft die folgenden Organe:
  - Versammlung;
  - Aufsichtsrat;
  - Einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren, bzw. den geschäftsführenden Vorstand.
- Die Versammlung besteht aus allen Aktionären der Gesellschaft, wobei in einer Gesellschaft mit nur einem Aktionär dieser einzige Aktionär die Funktion der Versammlung ausübt.
- Die Versammlung entscheidet über das Folgende:
  - Änderungen der Satzung;
  - Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals;
  - Anzahl von genehmigten Aktien;
  - Änderungen der Rechte oder Vorzüge für jede Klasse von Aktien;
  - Statuswechsel und Änderungen der Rechtsform;
  - Erwerb und Verfügung über Vermögen großen Wertes;
  - Gewinnausschüttung und Verlustdeckung;
  - Annahme von Abschlüssen;
  - Annahme von Berichten des Vorstandes/Aufsichtsrates;
  - Vergütungen von Geschäftsführern/Mitgliedern des Aufsichtsrates;
  - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/Mitgliedern des Aufsichtsrates;
  - Einleitung des Verfahrens zur Liquidation der Gesellschaft;
  - Wahl des Wirtschaftsprüfers und Vergütung für seine Arbeit;
  - Andere Fragen gemäß Gesetz und Satzung.
- Zum Geschäftsführer kann jede geschäftsfähige Person gewählt werden, wobei in der Satzung auch andere Bedingungen bestimmt werden können, die ein Geschäftsführer erfüllen muss.

- Eine Person kann nicht zum Geschäftsführer gewählt werden, wenn:
  - diese Person Geschäftsführer oder Mitglied eines Aufsichtsrates in mehr als fünf Gesellschaften ist;
  - diese Person für eine Straftat gegen die Wirtschaft verurteilt wurde, für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Eintritt der Rechtskraft des Urteils, wobei dieser Zeitraum nicht die Zeit des Verbüßens der Freiheitsstrafe umfasst;
  - dieser Person durch ein gerichtliches Urteil zeitweilig die Ausübung der Tätigkeit verboten wurde, die auch die überwiegende Tätigkeit der Gesellschaft ist, für die Dauer dieses Verbotes.

### **Gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation und Gebühr für die Registrierung:**

1. Einheitliche Registeranmeldung für die Gründung von juristischen Personen und anderen Organisationsformen und für die Eintragung in das einheitliche Steuerzahlerregister;
2. Gründungsurkunde mit beglaubigten Unterschriften der Gesellschafter;
3. Satzung der Gesellschaft, unterzeichnet von den Gesellschaftern;
4. Bestätigung eines Kreditinstituts über eingezahlte Aktien in Geld, bzw. Bewertung der Sacheinlage von einem zertifizierten Sachverständigen oder Bescheinigung, ausgestellt von der zuständigen Behörde, über die Bewertung der Sacheinlage gemäß Gesetz;
5. Beschluss über die Ernennung der Geschäftsführer, falls diese nicht in der Satzung ernannt sind;
6. Beschluss über die Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn die Geschäftsführung nach dem Zweikammersystem organisiert ist und diese nicht in der Satzung ernannt sind;
7. Beschluss über die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes, wenn die Geschäftsführung nach dem Zweikammersystem organisiert ist;
8. Beschluss über die Ernennung der Vertreter der Gesellschaft, wenn diese nicht in der Satzung ernannt sind;
9. Unterschrift des Vertreters, beglaubigt durch die zuständige Beglaubigungsstelle.
10. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Registrierung der Gründung und Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Registrierung und Veröffentlichung der Gründungsurkunde und Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Registrierung und Veröffentlichung der Satzung

Die Gebühr für die Registrierung der Gründung beträgt 4.900 RSD, wobei bei der Einreichung der Gründungsanmeldung auch die Gebühr für die Registrierung und Veröffentlichung der Gründungsurkunde in Höhe von 1.000 RSD entrichtet wird.



## INZELUNTERNEHMEN

- Ein Einzelunternehmer ist eine geschäftsfähige natürliche Person, die eine Tätigkeit ausübt, mit dem Ziel, Gewinn zu erzielen und die als solche gemäß Gesetz registriert ist.
- Ein Einzelunternehmer haftet für alle in Bezug auf die Ausübung seiner Tätigkeit entstandenen Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen, was auch das Vermögen umfasst, das im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit erwirbt wird.
- Ein Einzelunternehmer kann mit einer schriftlichen Ermächtigung die Geschäftsführung an eine geschäftsfähige natürliche Person übertragen, an den Geschäftsleiter. Der Geschäftsleiter muss ein Arbeitsverhältnis mit dem Einzelunternehmer haben.
- Ein Einzelunternehmer kann den Beschluss fassen, seine Geschäftstätigkeit in Form einer Gesellschaft fortzuführen. Nach der Löschung des Status des Einzelunternehmens aus dem Register wird die Gründung der Gesellschaft registriert. Die natürliche Person haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten, die in Bezug auf die Ausübung der Geschäftstätigkeit als Einzelunternehmen entstanden sind, bis zur Löschung aus dem Register der Einzelunternehmen.

### **Gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation und Gebühr für die Registrierung:**

Mit der Anmeldung für die Gründung wird auch der Nachweis über die Identität des Einzelunternehmers eingereicht – für die heimische natürliche Person Kopie aus dem Personalausweis, für ausländische Staatsbürger Kopie des Passes oder Kopie des Personalausweises, falls dieser einem ausländischen Staatsbürger ausgeben wurde und Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Registrierung des Einzelunternehmens. Die Gebühr für die Registrierung beträgt 1.500 RSD.

## ZWEIGNIEDERLASSUNG

- Die Zweigniederlassung einer Gesellschaft ist ein getrenntes Organisationsenteil, durch welches die Muttergesellschaft ihre Geschäftstätigkeit gemäß Gesetz ausübt.
- Die Zweigniederlassung ist keine juristische Person und in Rechtsgeschäften tritt sie im Namen und für die Rechnung der Muttergesellschaft auf, die unbeschränkt für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet, die im Rahmen der Tätigkeiten ihrer Zweigniederlassung entstehen.
- Die Zweigniederlassung kann im Einklang mit dem Gesetz über die Registrierung registriert werden. Die Zweigniederlassung einer heimischen Gesell-

schaft muss registriert werden, wenn der Vertreter der Zweigniederlassung sich vom Vertreter der Muttergesellschaft unterscheidet oder wenn das in einem Sondergesetz als Bedingung für die Ausübung der Tätigkeit vorgesehen ist. Zweigniederlassungen von ausländischen Gesellschaften müssen registriert werden.

### **Gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation und Gebühr für die Registrierung:**

Mit der Anmeldung für die Errichtung der Zweigniederlassung muss das folgende beigefügt werden:

1. Beschluss über die Errichtung der Zweigniederlassung;
2. Unterschrift des Vertreters der Zweigniederlassung, beglaubigt durch die zuständige Beglaubigungsstelle, falls diese Person nicht der registrierte Vertreter der Muttergesellschaft ist;
3. Nachweis über die Zahlung der Gebühr.

### **Die ausländische juristische Person, die eine Zweigniederlassung errichtet, muss das Folgende zustellen:**

1. Beschluss über die Errichtung der Zweigniederlassung;
2. Auszug aus dem Register, in dem diese Gesellschaft angemeldet ist, mit einer Übersetzung, die von einem Gerichtsdolmetscher beglaubigt ist;
3. Nachweis über die Kontonummern, durch welche die Gesellschaft ihre Geschäfte abwickelt;
4. Unterschrift des Vertreters der Zweigniederlassung, beglaubigt durch die zuständige Beglaubigungsstelle;
5. Beglaubigte Erklärung der ermächtigten Person der ausländischen Gesellschaft über die Übernahme der Haftung für alle Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Tätigkeit der Zweigniederlassung entstehen, mit der Übersetzung der Erklärung, beglaubigt von einem Gerichtsdolmetscher.
6. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Registrierung der Gründung.

Die Gebühr für die Registrierung der Zweigniederlassung einer heimischen Gesellschaft beläuft sich auf 2.800 RSD und für die Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft 4.900 RSD.

## **REPRÄSENTANZ EINER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT**

- Die Repräsentanz einer ausländischen Gesellschaft ist ein getrenntes Teil der Mutterorganisation und sie kann Vorbereitungsmaßnahmen zwecks Abschlusses von Rechtsgeschäften für die Muttergesellschaft ausführen.
- Eine Repräsentanz hat nicht den Status einer juristischen Person und kann nur Rechtsgeschäfte in Bezug auf die laufenden Geschäfte der Muttergesellschaft



schliessen. Die ausländische Gesellschaft haftet für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die im Rahmen der Tätigkeiten ihrer Repräsentanz entstehen.

**Mit der Anmeldung für die Errichtung der Repräsentanz muss die ausländische Gesellschaft das Folgende beifügen:**

1. Beschluss über die Errichtung der Repräsentanz;
2. Auszug aus dem Register, in dem die ausländische Gesellschaft angemeldet ist, mit der von einem Gerichtsdolmetscher beglaubigten Übersetzung;
3. Nachweis über die Kontonummern, durch welche die ausländische Gesellschaft ihre Geschäfte abwickelt;
4. Unterschrift des Vertreters der Repräsentanz, beglaubigt von der zuständigen Beglaubigungsstelle;
5. Erklärung der ermächtigten Person der ausländischen Gesellschaft über die Übernahme der Haftung für alle Verbindlichkeiten, die in Bezug auf die Tätigkeiten der Repräsentanz entstehen, beglaubigt von der zuständigen Beglaubigungsstelle, mit der Übersetzung der Erklärung, die von einem Gerichtsdolmetscher beglaubigt ist;
6. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Registrierung der Repräsentanz.

Die Gebühr für die Registrierung beträgt 4.900 RSD.

## UNTERNEHMENSVERBAND

- Ein Unternehmensverband ist eine juristische Person, gegründet von zwei oder mehreren Gesellschaften oder Unternehmern, um gemeinsame Interessen zu verwirklichen.
- Ein Unternehmensverband kann nicht eine auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben.
- Für Unternehmensverbände gelten die Vorschriften, mit denen die Rechtslage von Vereinen geregelt wird.
- Ein Unternehmensverband kann seine Rechtsform nicht in die Form einer Gesellschaft ändern.

Die Gebühr für die Registrierung eines Verbands beträgt 4.900 RSD.



# 3

## Sondergenehmigungen

In Sondergesetzen sind Sonderbedingungen für die Registrierung oder Ausübung gewisser Tätigkeiten festgelegt, bzw. erforderliche Vorabgenehmigungen/Lizenzen oder Zustimmungen, die von zuständigen Behörden erteilt werden.

Ein Unternehmen, das eine Tätigkeit in ein bei der Agentur für Wirtschaftsregister geführtes Register eintragen möchte, die aber nur auf Grundlage einer Vorabgenehmigung/Lizenz oder Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeübt werden darf, muss eine solche Genehmigung bei der Registrierung beifügen (z.B. Produktion und Umschlag von gefährlichen Chemikalien, Bankgeschäfte, Geschäfte von Versicherungsgesellschaften). Die Eintragung in das Register kann nur nach der Erhaltung der Genehmigung erfolgen.

# 4

## Beschäftigung von ausländischen Staatsbürgern

Ausländische Staatsbürger können ein Arbeitsverhältnis aufnehmen, wenn sie eine vom Innenministerium ausgestellte Niederlassungserlaubnis oder befristete Aufenthaltsgenehmigung haben und wenn sie die Arbeitserlaubnis erhalten, die vom Serbischen Arbeitsamt erteilt wird.

Die Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn das Arbeitsverhältnis zwecks der Durchführung von bestimmten Aufgaben aufgrund von Verträgen über geschäftlich-technische Zusammenarbeit, langfristige Produktionskooperationen, Technologietransfer und ausländische Investitionen aufgenommen wird.

Ein Arbeitgeber kann mit einem ausländischen Staatsbürger einen Vertrag über Teilzeitarbeit oder einen befristeten Arbeitsvertrag für maximal 120 Arbeitstage in einem Kalenderjahr schliessen.

- Gesetz über die Bedingungen für die Beschäftigung von ausländischen Staatsbürgern ("Amtsblatt der SBRJ", Nr. 11/78, 64/89, „Amtsblatt der BRJ“, Nr. 42/92, 16/93 - Neufassung, 31/93 - Neufassung, 41/93 - Neufassung, 50/93 - Neufassung, 24/94 - Neufassung, 28/96 - Neufassung, „Amtsblatt der RS“, Nr. 101/05 - Neufassung)
- Arbeitsgesetz ("Amtsblatt der RS", Nr. 24/05, 61/05, 54/09, 32/13, 75/14)
- Ausländergesetz ("Amtsblatt der RS", Nr. 97/08)

**VORBEREITUNGSPHASE**

- Erstellung und Beglaubigung der Gründungsurkunde;
- Beglaubigung erforderlicher Dokumente – bei der zuständigen Beglaubigungsstelle (Gericht, Gemeindeverwaltung, Notar);
- Beglaubigung von Unterschriften im Ausland durch die zuständige Stelle/ Apostille oder Legalisation von ausländischen Urkunden;
- Beglaubigung von Übersetzungen ins Serbische für die in einer Fremdsprache erstellte Dokumentation – Beglaubigung von einem Gerichtsdolmetscher;
- Eröffnung eines provisorischen Bankkontos und Einzahlung des Gründungskapitals;
- Festlegung der Geschäftsadresse in Serbien – Sitz des Unternehmens (der Rechtsvertreter kann vorläufig seine Geschäftsadresse als die Adresse des zu gründenden Unternehmens nutzen);
- Beschaffung erforderlicher Genehmigungen /Zustimmungen für bestimmte Tätigkeiten.

**ANMERKUNGEN****(\*1)**

Die Registeranmeldung für die Gründung eines Unternehmens ist gesetzlich vorgeschrieben und muss auf dem vorgeschriebenen Formular (Formular: JRPPS) eingereicht werden, wobei das entsprechende Formular in Abhängigkeit von der Rechtsform des zu gründenden Unternehmens gewählt werden muss. Die Anmeldung zum Register, die in der Form eines Schreibens und nicht auf dem vorgeschriebenen Formular eingereicht wird, wird immer abgelehnt.

**(\*2)**

Gesetz über das Verfahren zur Registrierung bei der Agentur für Wirtschaftsregister ("Amtsblatt der Republik Serbien (RS)", Nr. 99/11) .

**(\*3)**

Falls der für die Führung des Registers zuständige Beamte feststellt, dass die Bedingungen für die Registrierung gemäß Artikel 14, Absatz 1, Nummer 1), 3) and 4) des Gesetzes über das Verfahren zur Registrierung bei der Agentur für Wirtschaftsregister nicht erfüllt sind, im Sinne, dass er nicht zuständig ist, auf Grundlage der betreffenden Anmeldung zu handeln, oder dass eine Angabe oder Dokument nicht Gegenstand der Anmeldung sind, oder dass eine Angabe oder Dokument aus der Anmeldung schon registriert sind, wird ein Bescheid über die Ablehnung der Anmeldung erlassen. Es geht hier um Situationen, in denen eine Registrierung überhaupt nicht erfolgen kann. Ein solcher Bescheid ist dann endgültig und gibt dem Antragsteller keine Möglichkeit, zusätzliche Dokumentation einzureichen, um eine Abänderung des Bescheides zu bewirken.

## REGISTRIERUNG DES UNTERNEHMENS bei der Agentur für Wirtschaftsregister

- Einreichung der entsprechenden Registeranmeldung für die gewünschte Rechtsform des Unternehmens **(\*1)**
- Einreichung des Antrags für die Zuteilung einer Firmennummer;
- Mit dem Anmeldeformular muss auch die für die gewünschte Rechtsform erforderliche Dokumentation eingereicht werden, entweder Originale oder beglaubigte Kopien;
- Einreichung des Nachweises über die Zahlung der Gebühr für die Registrierung des Unternehmens

### DIE GESETZLICH festgelegten Bedingungen für die Registrierung des Unternehmens sind erfüllt **(\*2)**

Die Agentur für Wirtschaftsregister erlässt einen Bescheid über die Annahme der Anmeldung und veröffentlicht die Daten auf der Webseite der Agentur. Mit dem Bescheid über die Registrierung erhalten Unternehmen auch ihre Register-, bzw. Firmennummer, die Steuer- nummer (serb. Abk. PIB) und die Krankenversicher- tennummer, die von der Serbischen Krankenversi- cherungsanstalt vergeben wird.

### DIE GESETZLICH festgelegten Bedingungen für die Registrierung des Unternehmens sind nicht erfüllt **(\*2)**

Falls die Bedingungen für die Registrierung gemäß Art. 14, Absatz 1, Nummer 1, 3 und 4 des Gesetzes **(\*2)**, nicht erfüllt sind, erlässt der für die Registrierung zuständige Beamte einen Bescheid über die Ablehnung der Anmeldung **(\*3)** und das Anmeldever- fahren wird damit beendet.

Falls andere Bedingungen für die Regi- strierung gemäß Artikel 14, Absatz 1 des Gesetzes **(\*2)**, nicht erfüllt sind, erlässt der für die Registrierung zuständige Beamte einen Bescheid über die Ableh- nung der Anmeldung, in dem die nicht erfüllten Bedingungen genannt sind, mit der Belehrung, dass der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen den Mangel beseitigen sollte, um das Prioritätsrecht bei Entscheidungen über Anmeldungen zum Register zu behalten.

## LETZTE SCHRITTE vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit

- Stempelerstellung im Einklang mit dem Bescheid über die Registrierung des Unternehmens
- Eröffnung eines laufenden Kontos/laufender Konten bei Geschäftsbanken
- Anmeldung der Angestellten beim Zentralregister für obligatorische Sozialversicherung

# 6

## Nützliche Adressen

Resavska 13-15  
11000 Belgrad  
T: +381 11 33 00 900  
[www.pks.rs](http://www.pks.rs)

**VERTRETUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER SERBIEN  
IM AUSLAND**

---

**ÖSTERREICH, WIEN**

Wirtschaftskammer Serbien  
Außenstelle  
A – 1060 Wien  
Gumpendorfer Straße 83  
Österreich  
T: +4315 44 02 94  
[vienna@pks.rs](mailto:vienna@pks.rs)  
[www.pks.rs/at](http://www.pks.rs/at)

**ITALIEN, MAILAND**

Camera di Commercio  
della Serbia  
Promos  
Via Campario 1/II  
20124 Milano, Italia  
T: +39 02 85 15 5366  
[milan@pks.rs](mailto:milan@pks.rs)  
[www.pks.rs/it](http://www.pks.rs/it)

**BELGIEN, BRÜSSEL**

Serbian Chamber of Commerce  
Representative Office  
in Belgium  
WTC I / Bvd du Roi Albert II 30/19  
Bte 46  
B-1000 Brussels, Belgium  
T: +32 2 20 15 960  
[brussels@pks.rs](mailto:brussels@pks.rs)  
[www.pks.rs/be](http://www.pks.rs/be)

**DEUTSCHLAND, FRANKFURT**

Vertretung der  
Wirtschaftskammer Serbien  
Boersenplatz 4  
D-60313 Frankfurt am Main  
Deutschland  
T: +49 69 29 72 9313  
[frankfurt@pks.rs](mailto:frankfurt@pks.rs)  
[www.pks.rs/de](http://www.pks.rs/de)

**FRANKREICH, PARIS**

Bureau de représentation  
en France de la Chambre de  
Commerce de Serbie  
123, rue Saint Martin  
75004 Paris, France  
T: +33 1 57 40 76 30  
[paris@pks.rs](mailto:paris@pks.rs)  
[www.pks.rs/fr](http://www.pks.rs/fr)

**RUSSISCHE FÖDERATION  
MOSKAU**

Коммерческо-Техническое  
Бюро При Посольстве  
Сербии  
Ул. Мосфильмовская, д. 42  
119281 Москва 95  
Российская Федерация  
T: +7 499 1478 505, 506  
[moscow@pks.rs](mailto:moscow@pks.rs)  
[www.pks.rs/ru](http://www.pks.rs/ru)



### **SERBISCHE AGENTUR FÜR WIRTSCHAFTSREGISTER**

Brankova 25  
11000 Belgrad  
T: +381 11 20 23 350  
[www.apr.gov.rs](http://www.apr.gov.rs)

### **SERBISCHE AGENTUR FÜR INVESTITIONS- UND EXPORTFÖRDERUNG – SIEPA**

Vlajkovićevo 3/V  
11000 Belgrade  
T: +381 11 33 98 550  
[www.siepa.gov.rs](http://www.siepa.gov.rs)

### **NATIONALES ARBEITSAMT**

**Direktion Belgrad**  
Kralja Milutina 8  
11000 Beograd  
T: +381 11 29 29 800

**Direktion Kragujevac**  
Svetozara Markovića 37  
34000 Kragujevac  
T: +381 34 505 500  
[www.nsz.gov.rs](http://www.nsz.gov.rs)

### **NATIONALBANK SERBIEN**

Kralja Petra 12  
T: +381 11 30 27 100  
Nemanjina 17  
T: +381 11 33 38 000  
11000 Belgrade  
[www.nbs.rs](http://www.nbs.rs)

### **ZOLLVERWALTUNG**

Bul. Zorana Đinđića 155a  
11070 Beograd  
T: +381 11 20 15 800, 31 17 272  
[www.upravacarina.rs](http://www.upravacarina.rs)

### **WIRTSCHAFTSMINISTERIUM**

Kneza Miloša 20  
11000 Belgrade  
T: +381 11 36 42 702  
[www.privreda.gov.rs](http://www.privreda.gov.rs)

### **MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BESCHÄFTIGUNG, VETERANEN- UND SOZIALANGELEGENHEITEN**

Nemanjina 22-26  
11000 Belgrade  
T: +381 11 36 16 265  
[www.minrzs.gov.rs](http://www.minrzs.gov.rs)  
**Arbeitsinspektion**  
T: +381 11 20 17 485

### **MINISTERIUM FÜR HANDEL, TOURISMUS UND TELEKOMMUNIKATION**

**Sektor für Marktinspektion**  
Nemanjina 22-26  
11000 Belgrade  
T: +381 11 36 14 334  
[www.mtt.gov.rs/sektori/](http://www.mtt.gov.rs/sektori/)  
sektor-trzisne-inspekcije

**STATISTIKAMT  
DER REPUBLIK SERBIEN**

Milana Rakića 5  
11000 Belgrade  
T: +381 11 24 12 922  
[www.stat.gov.rs](http://www.stat.gov.rs)

**SERBISCHER  
ENTWICKLUNGSFONDS**

**Main Office Niš**  
Bulevar Nemanjića 14a  
18000 Niš  
T: +381 18 41 50 200

**Büro in Belgrad**  
Knez Mihajlova 14  
11000 Belgrade  
T: +381 11 26 21 887  
[www.fondzarazvoj.gov.rs](http://www.fondzarazvoj.gov.rs)

**NATIONALAGENTUR  
FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG  
(NARR)**

**Nationalzentrum Zaječar**  
Trg oslobođenja bb  
19000 Zaječar  
T: +381 19 445 301, 445 302

**Büro in Belgrad**  
Terazije 23/VII  
11000 Belgrade  
T: +381 11 20 60 888, 33 46 107  
[www.narr.gov.rs](http://www.narr.gov.rs)





Herausgeber  
WIRTSCHAFTSKAMMER SERBIEN  
Zentrum für das Wirtschaftssystem  
Belgrad, Resavska 13-15  
privrednopravna@pks.rs  
www.pks.rs

Grafische Gestaltung und Korrektur  
WIRTSCHAFTSKAMMER SERBIEN

Marketingabteilung  
marketing@pks.rs



**WIRTSCHAFTSKAMMER SERBIEN**  
Zentrum für das Wirtschaftssystem

Resavska 13-15  
11000 Belgrad, Serbien  
T: +381 11 33 00 910  
F: +381 11 32 30 949  
E: [privrednopravna@pks.rs](mailto:privrednopravna@pks.rs)  
[www.pks.rs](http://www.pks.rs)

